

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 02.05.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1932.) 67. Stück.

Inhalt:

- Nr. 168. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. April 1932 zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.
- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. April 1932 zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 zur Ausführung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylendioxyd zur Schädlingsbekämpfung — Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1932 —.
- Nr. 170. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. April 1932 über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammer) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung.

Nr. 168.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 18. April 1932.

Im Abs. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungs-



gebühren des Freistaats Oldenburg, wird am Schlusse nachgefügt:

„für die Prüfung der Gerichtsvollzieheranwärter auf 30 RM,
für die Prüfung der Büroanwärter auf 25 RM.“

Oldenburg, den 18. April 1932.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 zur Ausführung der Verordnung über den Gebrauch von Athylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung — Reichsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1932 —.

Oldenburg, den 20. April 1932.

Zur Ausführung der Reichsverordnung vom 26. Februar 1932 bestimmt das Staatsministerium:

Zuständige Behörden nach § 3 der Verordnung sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen Fürsorge, im Landesteil Lübbeck für den Bezirk der Stadt Cutin der Stadtmagistrat von Cutin, für den übrigen Landesteil die Regierung, für den Landesteil Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 20. April 1932.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



Nr. 170.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die tierärztliche Berufsvertretung (Tierärztekammer) und den Anschluß der Tierärzte des Freistaats Oldenburg an die preußische Berufsvertretung.

Oldenburg, den 25. April 1932.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das preußische Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte (Tierärztekammergesetz) vom 13. April 1928 (Preußische Gesetzsammlung 1928 Nr. 15 Seite 57) und die in Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschriften finden Anwendung auf die Tierärzte, die im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben.

§ 2.

Der Anschluß der in § 1 bezeichneten Tierärzte an eine preußische Tierärztekammer erfolgt durch die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums gemäß § 2 Abs. 3 des preußischen Tierärztekammergesetzes.

§ 3.

Nach erfolgtem Anschluß (§ 2) ist die Tierärztekammer befugt, innerhalb ihrer Zuständigkeit Vorschläge und Anträge an die Staatsbehörden zu richten. Die Staatsbehörden sollen der Tierärztekammer Gelegenheit geben, sich über geeignete Fragen gutachtlich zu äußern.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn und soweit oldenburgische Gebietsteile durch Verordnung des Preußischen



Staatsministeriums (§ 2) einer preußischen Tierärztekammer angeschlossen worden sind, mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge zu den Kosten der Tierärztekammer und der Zwangsbeiträge zu den von dem Tierärztekammerauschuß gemäß § 17 des preußischen Tierärztekammergesetzes beschlossenen besonderen Fürsorgeeinrichtungen mit dem 1. Januar 1932 beginnt.

Oldenburg, den 25. April 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Dieses Gesetz tritt in Kraft, wenn und soweit oben-
niedrigste Stelle durch Verordnung des preußischen

